



Beschluss des Stadtrats

vom 8. Dezember 2021

GR Nr. 2021/366

Nr. 1239/2021

Schriftliche Anfrage von Sven Sobernheim betreffend Gewalt gegen Mitarbeitende von Blaulichtorganisationen, Vorfälle aufgeschlüsselt nach Organisationen, Ausrüstung und Dienstanweisungen zu dieser Problematik, Einbezug der Polizei sowie Änderungen hinsichtlich der neuen Standorte

Am 8. September 2021 reichte Gemeinderat Sven Sobernheim (GLP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2021/366 ein:

Rettungssanitäterinnen sehen sich im Einsatz immer mal wieder mit Gewalt konfrontiert. In den letzten Jahren hat das Thema, Gewalt gegen Mitarbeitende von Blaulichtorganisationen, vermehrt Medienaufmerksamkeit auf sich gezogen. Während Mitarbeitende der Stadtpolizei, für diese Fälle ausgerüstet und ausgebildet sind, sind Mitarbeitende der Sanität und Feuerwehr von Schutz und Rettung einer solchen Gewalt oft schutzlos ausgeliefert. In den letzten Jahren wurde verschiedene Massnahmen diskutiert, um diesem Problem Einhalt gebieten zu können. Es ist aber unklar wie die aktuelle Umsetzung aussieht.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie oft kommt es zur Gewaltanwendung gegenüber Mitarbeitenden der Sanität oder Feuerwehr von Schutz & Rettung. Aufgeschlüsselt nach Bereich (Sanität & Feuerwehr), im Vergleich der letzten 5 Jahre.
2. Welche Ausrüstungsgegenstände z.B. Schutzwesten oder RSG (Reizstoffsprühgerät) stehen Mitarbeitenden von Schutz & Rettung zur Verfügung. Welche davon sind obligatorisch? Welche freiwillig? Seit wann wird die Ausrüstung angeboten?
3. Wie oft wurden RSG durch Mitarbeitende von Schutz & Rettung eingesetzt? Wie hat sich die Nutzung dieses Einsatzmittel in den letzten Jahren entwickelt?
4. Welche Dienstanweisungen gelten für Mitarbeitende von Schutz & Rettung bezüglich Nutzung der Notruf-funktion an den Funkgeräten? Wie oft wurde diese Notruf-funktion in den letzten Jahren genutzt?
5. Wie werden die Mitarbeitenden einbezogen, wenn es um den Einsatz von RSG im Rettungsdienst oder der Feuerwehr geht? Gibt es eine Nachbetreuung?
6. Welche Dienstanweisungen gelten in Bezug auf den Einsatz von Schutzwesten und RSG?
7. Wann wird durch die Einsatzleitzentrale (ELZ) die Polizei zusätzlich als Dispositiv aufgeboden? Welche Dienstanweisungen haben die Disponentinnen der ELZ bezüglich Aufgebot der Stadtpolizei oder anderer Polizeikorps?
8. Welche Änderungen ergeben sich hinsichtlich der neuen Standorte? Sind dort weitere / neue Ausrüstungen geplant oder angedacht?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Dem Stadtrat ist bekannt, dass auch Rettungskräfte bei ihrer Arbeit respektlosem oder aggressivem Verhalten ausgesetzt sind. Betroffen ist vorab die Sanität mit dem Rettungs- und Verlegungsdienst. Aggressives Verhalten tritt insbesondere bei Patientinnen und Patienten mit Alkohol- und/oder Drogenintoxikation oder mit psychiatrischen Erkrankungen auf. In den allermeisten Fällen bleibt es aber bei verbalen Angriffen. Tätliche Übergriffe oder Verletzungen von Mitarbeitenden von Schutz & Rettung (SRZ) sind zum Glück selten.



2/4

Jeder Fall ist einer zu viel. Zugleich erinnert der Stadtrat daran, dass es bei weit unter einem Prozent der über 35 000 Sanitätseinsätze pro Jahr zu Zwischenfällen kommt. Eine steigende Tendenz lässt sich nicht feststellen, auch wenn einzelne Vorfälle durch die mediale Berichterstattung für Aufsehen sorgten. Insbesondere einen Anstieg von Angriffen durch unbeteiligte Dritte auf Retterinnen oder Retter im Einsatz belegt die Statistik nicht.

Die Mitarbeitenden der Sanität von SRZ werden sowohl in der Grundausbildung als auch im Rahmen der regelmässigen Weiterbildungen mit gezielten Ausbildungssequenzen darauf geschult, wie sie sich gegenüber aggressiven Personen verhalten und heikle Situationen deeskalieren können.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Frage 1

Wie oft kommt es zur Gewaltanwendung gegenüber Mitarbeitenden der Sanität oder Feuerwehr von Schutz & Rettung. Aufgeschlüsselt nach Bereich (Sanität & Feuerwehr), im Vergleich der letzten 5 Jahre.

Im Bereich der Feuerwehr sind Fälle von Drohung oder Gewalt selten. In den letzten fünf Jahren ist lediglich ein Fall bekannt, der zur Anzeige gebracht wurde. Deshalb wird auch keine eigentliche Statistik geführt.

Im Bereich der Sanität werden pro Monat im Schnitt ein bis zwei Fälle zur Anzeige gebracht und strafrechtlich verfolgt. Eine steigende Tendenz ist nicht feststellbar.

Bis 2018 mussten die Mitarbeitenden der Sanität nach jedem Einsatz im Rahmen der Rapportierung zwingend eine Angabe dazu machen, ob es zu Vorfällen wie z. B. einer Verletzung der persönlichen Integrität durch respektloses Verhalten, Beschimpfungen oder Schubsen, zur Behinderung der Zufahrt oder zu Tätlichkeiten wie z. B. Anspucken oder körperlichen Angriffen gekommen ist. Mit dem Wechsel zur mobilen Erfassung der Einsatzdaten auf einem Tablet wurde diese Angabe optional. Die insgesamt gemeldete Anzahl Vorfälle ist seit 2018 zurückgegangen. Inwieweit dies auf den Wechsel bei der Erhebung zurückzuführen ist, ob sich die (sehr individuelle) Toleranzschwelle der Mitarbeitenden bis zur Meldung verändert hat, oder ob die Weiterbildung der Mitarbeitenden in der Deeskalation Wirkung zeigt, lässt sich nicht abschliessend feststellen.

Die verfügbare Statistik für die Sanität zeigt folgendes Bild:

Vorfälle mit Dritten	2016	2017	2018	2019	2020
Verzögerung Einsatz (z. B. Blockieren der Zufahrt)		1		4	4
Sachschaden					1
Verletzung der persönlichen Integrität	17	18	11	4	5
Körperverletzung	4	1	3	2	
Total	21	20	14	10	10

Vorfälle mit Patientinnen und Patienten	2016	2017	2018	2019	2020
Verzögerung Einsatz	1		1	3	18
Sachschaden					
Verletzung der persönlichen Integrität	210	187	79	35	24
Körperverletzung	72	55	37	37	26
Total	283	242	117	75	68



3/4

Frage 2

Welche Ausrüstungsgegenstände z.B. Schutzwesten oder RSG (Reizstoffsprüngerät) stehen Mitarbeitenden von Schutz & Rettung zur Verfügung. Welche davon sind obligatorisch? Welche freiwillig? Seit wann wird die Ausrüstung angeboten?

Alle Mitarbeitenden der Sanität im Rettungs- und Verlegungsdienst sowie in der Sanitätskompanie der Milizfeuerwehr sind seit 2020 mit persönlichen Überzieh-Schutzwesten ausgerüstet. Die Überzieh-Schutzweste für alle Mitarbeitenden löste die verdeckt zu tragende Schutzweste ab, die 2013 beschafft worden war. Der Bezug der alten Weste war für die einzelnen Mitarbeitenden freiwillig, aber nach einem allfälligen Bezug war das Tragen obligatorisch.

Die Mitarbeitenden im Rettungsdienst führen die Überzieh-Schutzweste standardmässig auf den Fahrzeugen im Dienst mit, die übrigen nutzen sie bei Bedarf oder nach Anordnung für Gross- und Sonderanlässe oder Grossereignisse. Die Weste schützt gegen Angriffe mit Messern und ähnlichen Stichwaffen und stoppt die meisten gängigen Projektile.

Bei gewissen definierten Einsatzstichworten, beim Hinweis auf den Einsatz oder das Vorhandensein von Stich- oder Schusswaffen sowie auf Anordnung der Einsatzleitung muss die Weste obligatorisch getragen werden. Bei allen anderen Einsätzen sowie bei Gross- und Sonderanlässen kann sie von den Mitarbeitenden angezogen werden, wenn sie eine gefährliche Situation erkennen.

Weiter wird den Mitarbeitenden im Rettungs- und Verlegungsdienst seit 2005 ein Pfefferspray zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für die Abgabe ist ein besuchter Einführungskurs bei der Stadtpolizei Zürich. Das Mitführen des Sprays ist freiwillig.

Frage 3

Wie oft wurden RSG durch Mitarbeitende von Schutz & Rettung eingesetzt? Wie hat sich die Nutzung dieses Einsatzmittel in den letzten Jahren entwickelt?

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, nach jedem Einsatz des Pfeffersprays die Polizei beizuziehen.

Der Einsatz wird SRZ-intern mit einem Meldeformular rapportiert. In den letzten fünf Jahren wurde lediglich ein Einsatz mit einem Pfefferspray gemeldet, im Jahr 2016.

Frage 4

Welche Dienstanweisungen gelten für Mitarbeitende von Schutz & Rettung bezüglich Nutzung der Notruffunktion an den Funkgeräten? Wie oft wurde diese Notruffunktion in den letzten Jahren genutzt?

Alle Polycom-Funkgeräte verfügen über eine Notruffunktion. Die entsprechende Taste kann sowohl am Gerät selber als auch am Handmikrofon einfach und bei Bedarf unauffällig gedrückt werden. Im Fall einer Bedrohung oder Verletzung einer oder eines Mitarbeitenden ist der Notruf auszulösen. Der Notruf geht bei der Einsatzleitzentrale von SRZ ein. Diese disponiert unverzüglich und ohne weitere Rückfrage die zuständigen Polizeieinsatzkräfte an den Ereignisort. Dies geschieht rund ein- bis zweimal pro Monat. Eine systematische Statistik hierzu wird allerdings nicht geführt.

Frage 5

Wie werden die Mitarbeitenden einbezogen, wenn es um den Einsatz von RSG im Rettungsdienst oder der Feuerwehr geht? Gibt es eine Nachbetreuung?



4/4

Bei einem Vorfall gibt es jederzeit die Möglichkeit, dass das betroffene Team seinen Dienst frühzeitig abbrechen kann. SRZ bietet grundsätzlich nach belastenden Einsätzen aller Art eine interne Nachsorge an. In allen Dienstgruppen sind speziell ausgebildete Kolleginnen und Kollegen (sogenannte «Peers») erste Ansprechpersonen. Psychologisch vertieft ausgebildete Fachpersonen stehen für Debriefings zur Verfügung. Ausserdem arbeitet SRZ eng mit dem Seelsorger für Rettungskräfte zusammen.

Frage 6

Welche Dienstanweisungen gelten in Bezug auf den Einsatz von Schutzwesten und RSG?

Für die Trageanweisung zu den Schutzwesten kann auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen werden.

Der Einsatz eines Pfeffersprays muss verhältnismässig sein. Er gilt insbesondere dann als gerechtfertigt, wenn ein tätlicher Angriff nicht durch andere Mittel wie Deeskalation, körperliche Abwehr (Wegstossen) oder Rückzug abgewendet werden kann. Von der Verwendung der Sprays in Fahrzeugen ist aus Gründen der eigenen Sicherheit abzusehen. Dem Einsatz muss eine unmissverständliche Warnung vorausgehen.

Frage 7

Wann wird durch die Einsatzleitzentrale (ELZ) die Polizei zusätzlich als Dispositiv aufgeboden? Welche Dienstanweisungen haben die Disponentinnen der ELZ bezüglich Aufgebot der Stadtpolizei oder anderer Polizeikorps?

Ein Aufgebot der Polizei erfolgt nicht fix gekoppelt an gewisse Einsatzstichworte, sondern aufgrund der situativen Einschätzung der Calltaker in der Einsatzleitzentrale. Auslöser für ein Polizeiaufgebot sein können z. B. bekannte neuralgische Einsatzorte und Zeiten (Langstrasse, Niederdorf in den Nächten der Wochenenden), die Erwähnung einer Auseinandersetzung, von Stichverletzungen oder Schusswaffen durch die Anrufenden oder aber auch Streitgeräusche im Hintergrund.

Bei Auseinandersetzungen oder häuslicher Gewalt geht der erste Notruf häufig via Polizeinotruf ein und wird von dort an die SRZ-Einsatzleitzentrale weitergeleitet. Die Einsatzleitzentralen von SRZ, Stadtpolizei und Kantonspolizei Zürich sind technisch so vernetzt, dass Aufgebot und Informationen rasch direkt elektronisch ausgetauscht werden können.

Bei Bedarf können die Einsatzkräfte von SRZ während eines laufenden Einsatzes jederzeit via Einsatzleitzentrale Polizeiunterstützung anfordern.

Frage 8

Welche Änderungen ergeben sich hinsichtlich der neuen Standorte? Sind dort weitere / neue Ausrüstungen geplant oder angedacht?

Durch die Inbetriebnahme neuer Standorte ergeben sich keine Änderungen an den bestehenden Ausbildungssequenzen oder der persönlichen Schutzausrüstung. Bei der Sanität werden die Überzieh-Schutzwesten wie die übrige persönliche Einsatzbekleidung bereits heute an den jeweiligen nächsten Dienstort transportiert.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti